

Fall 3: "Flieger ohne Obligo" (nach BGH NJW 1984, 1885)

Invitatio ad offerendum; Freiklauseln; Angebot, verbunden mit einem Widerrufsvorbehalt,

Fall 3: "Flieger ohne Obligo" (nach BGH NJW 1984, 1885)

K, der ein größeres Touristikunternehmen betreibt, wandte sich am 2. August 1999 an die Flugzeugvermietung des B und erkundigte sich, ob noch Maschinen für die Sommersaison 2000 als Mietobjekte zur Verfügung stünden. Mit Schreiben vom 4. August 1999 bot B dem K "freibleibend entsprechend meiner Verfügbarkeit" ein Flugzeugs (Typ Boing 737) zu näher bestimmten Konditionen (insbesondere Tarif/ Termin) an. Mit Schreiben vom 11. August 1999 teilte K mit, er akzeptiere das Angebot des B und bitte um Reservierung des Flugzeugs. Am 10. Oktober 1999 teilte B dem K mit, dass er nach seinen jetzt feststehenden Planungen "keine Verfügbarkeit" mehr habe. K ist verärgert und möchte prüfen lassen, ob er von B Erfüllung verlangen kann.

I. Anspruch des K gegen B auf Gewährung des Gebrauchs einer Boing 737 für die Sommersaison 2000 aus § 535 S. 1 BGB

Voraussetzungen:

1. Zustandekommen eines wirksamen Mietvertrages zwischen K und B

Voraussetzung: Vorliegen zweier übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, von K und B.

a) Angebot:

aa) Schreiben des K vom 2. August?

Lediglich Erkundigung seitens K, ob Flugzeuge zur Verfügung stehen.

=> Aufforderung des K zur Abgabe eines Angebotes durch B (*invitatio ad offerendum*).

bb) Schreiben des B vom 4. August?

(1) Voraussetzung: Schreiben des B = Willenserklärung

Hier: Voraussetzungen einer Willenserklärung zweifelhaft, weil Erklärung des B eine sog. Freiklausel enthält.

F.: Was sind Freiklauseln?

Freiklauseln: Erklärende behält sich eine rechtliche Bindung vor durch Beifügung eines bestimmten anerkannten Zusatzes - "freibleibend", "freibleibend entsprechend unserer Verfügbarkeit", "unverbindlich", "ohne Obligo".

F.: Welche Wirkung hat eine Freiklausel?

Rechtsnatur und Wirkungen einer Freiklausel umstritten:

Mangels Rechtsbindungswillens führt Freiklausel in der Regel zur Qualifizierung einer Erklärung als bloße invitatio ad offerendum (so etwa RGZ 103, 312, 313; Lindacher, DB 1992, 1813).

Vorliegen einer Willenserklärung, verbunden mit einem Widerrufsvorbehalt i.S.e. Ausschlusses der nach § 145 BGB vorgesehenen Bindungswirkung (Medicus, AT, Rn. 365 ff.; BGH NJW 1984, 1885; Palandt/Heinrichs, § 145 Rn. 4)

Ausschluss der Bindung an den geschlossenen Vertrag durch Statuierung eines vertraglichen Rücktrittsrechts

Wichtig: Keine pauschale Einordnung möglich. Frage der Auslegung: Wie konnte Empfänger die Freiklausel verstehen

Hier: Annahme einer Willenserklärung, verbunden mit einem Widerrufsvorbehalt (so auch BGH NJW 1984, 1885 im Originalfall; a.A. vertretbar).

Denkbare Begründung: Da B bereits auf eine *invitatio* reagiert hat, lässt sich seine Erklärung nicht auch noch als *invitatio* einordnen (so v.Münchhausen/Bauchhenns, ATI, S. 84 – m.E. nicht zwingend das Argument).

=> Vorliegen eines Angebotes durch B auf Abschluss eines Mietvertrages

(2) Wirksamer Widerruf des Angebotes durch B?

Angebot des B war verbunden mit einem Widerrufsvorbehalt (s.o.).

Erklärung des B vom 10. Oktober 1999 = wirksamer Widerruf?

Bedenken: Rechtzeitigkeit des Widerrufs

Am 4. August: freibleibendes Angebot des B

am 15. August: Annahme durch K

fast zwei Monate später (10. Oktober): Widerruf durch B

Zeitliche Ausübung eines Widerrufs im Rahmen eines Widerrufsvorbehaltes:

Teilweise vertretene Auffassung: Widerrufsmöglichkeit bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Empfängers (so Palandt/Heinrichs, § 145 Rn. 4)

Argument dieser Auffassung: Ausschluss der Bindung des Angebotes regelmäßig wegen einer Ungewissheit (der Erklärende kennt etwa die konkrete Marktsituation nicht).

Diese Ungewissheit dauert aber bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Geschäftsgenüßers an.

Teilweise vertretene Ansicht: Widerrufsmöglichkeit noch unverzüglich nach Zugang der Annahme (so Medicus, AT, Rn. 366)

Hier: Nach beiden Auffassungen kein rechtzeitiger Widerruf durch B.

=> Kein wirksamer Widerruf des Angebotes durch B

b) Annahme dieses Angebotes durch K mit Schreiben vom 11. August, zugegangen bei B am 15. August.

=> Vorliegen zweier übereinstimmender Willenserklärungen zwischen K und B

=> Einigung über den Abschluss eines Mietvertrages zwischen K und B.

c) Keine Bedenken gegenüber der Wirksamkeit dieser Einigung

=> Zustandekommen eines Mietvertrages zwischen K und B.

2. Keine Untergangsgründe ersichtlich.

3. Keine Einreden ersichtlich.

II. Ergebnis

Anspruch des K gegen B auf Gewährung des Gebrauchs einer Boing 737 für die Sommersaison 2000 aus § 535 S. 1 BGB.